

## Masterseminar Sozialversicherungsrecht: «Familie und Sozialversicherung»

FS 2023

### Mögliche Themen

Thematische Betreuung (letzte Spalte): Thomas Gächter (TG) oder Michael Meier (MM)

	Thema	Beschreibung	
1	Auswirkungen des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) auf das schweizerische Sozialversicherungsrecht	Ein «Evergreen»: Die EGMR-Entscheide Di Trizio, Beeler, etc. bilden hier Anschauungsmaterial, wie das Grundrecht durch seinen sehr weit ausgelegten Schutzbereich das schweizerische Sozialversicherungsrecht berührt. Spannend ist dabei, dass letztlich die Idee verfolgt wird, dass SVR-Leistungen die künftige Organisation des Familienlebens «beeinflussen» und nicht umgekehrt die Leistungen ein vor dem Risikoeintritt vorhandenes Modell abzubilden versuchen. Das Thema kann sehr grundlegend (Einfluss der Grundrechte) oder auch konkreter (Wann genau wird nach der Praxis des EGMR das Familienleben beeinflusst?) angegangen werden.	TG
2	Kinder in Ausbildung	Die Unterhaltslasten für Kinder werden sowohl familienrechtlich (Unterhaltspflicht; Art. 276 ZGB) als auch im Sozialversicherungsrecht (Kinderrenten der 1. und 2. Säule) speziell berücksichtigt. Dabei bildet der «Ausbildungsbegriff» eine zentrale Anspruchsvoraussetzung. Der Begriff wird aber im Familienrecht (subsidiär zum zumutbaren Eigenerwerb) und in der 1. und 2. Säule differenziert behandelt. Aufgrund immer längerer Ausbildungsdauer («Generation Praktikum») könnte man hier etwa veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und ihre Abbildung im Sozialversicherungsrecht beleuchten.	MM
3	Leistungsklagen für und an das (unmündige/mündige) Kind	Die Unterhaltslasten für Kinder werden sowohl familienrechtlich (Unterhaltspflicht; Art. 276 ZGB) als auch im Sozialversicherungsrecht (Kinderrenten der 1. und 2. Säule) speziell berücksichtigt (gleich wie oben). Die Leistung ist dabei entweder vom Erwerb eines Elternteils (Unterhalt) oder der Hauptrente eines Elternteils (Kinderrente) abhängig. Bezahlt dieser Elternteil nicht, kennen beide Rechtsordnungen unterschiedliche Möglichkeiten, damit das Kind an den für seinen Unterhalt bestimmten Betrag kommt (Anweisung, Sicherstellung und Bevorschussung im ZGB und Drittauszahlungen im SVR, wobei letztere nicht überall gehen, z.B. BVG). Eine Einschränkung auf das unmündige oder mündige Kind ist möglich.	MM
4	Angehörige im Familienbetrieb	Die Mitarbeit von Familienangehörigen (häufig der Ehefrau) im Familienbetrieb ist immer noch eine gängige Arbeitsform. Diese wird privatrechtlich (Art. 163 und 165 ZGB) als auch sozialversicherungsrechtlich (div. Fundstellen, im Unterstellungs- und Leistungsrecht, z.B. arbeitgeberähnliche Person) speziell berücksichtigt. Vor allem in der Landwirtschaft hat sich in jüngerer Zeit gezeigt, dass dies zu Nachteilen für die Ehegatten (meist Frauen) führen kann. Prüfung und Diskussion, ob die Mitarbeit von Familienangehörigen sachgerecht geregelt ist.	MM
5	Elternzeit – ein Modell für die Schweiz?	Darstellung de lege lata (Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie Betreuungsurlaub seit 2021 inkl. Anpassungen im Arbeitsrecht). Bestimmte politische Kräfte werben damit, dass dies eine Lösung für die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen sei (mit der angenommenen Initiative im Kanton Genf mit 24 Wochen). Es geht um eine Einordnung der Fragestellung ins geltende Familien- und Sozialversicherungsrecht sowie die Frage nach der Systemkonformität des Ansatzes.	TG
6	Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien: Das «Tessiner»-Modell als Zukunftsmodell?	Nach wie vor bilden Familienlasten ein Armutsrisiko. Aus diesem Grund haben verschiedene Kantone (nach dem Vorbild des Kantons Tessin) ein Modell geschaffen, das, in Anlehnung an das Ergänzungsleistungssystem, einkommensschwachen Familien Leistungen zukommen lässt, welche die Armut verhindern. Das Modell wird seit einiger Zeit diskutiert und hat, gerade auch wegen der steigenden Lebenshaltungskosten (Inflation, Energiepreise, Krankenkassenprämien etc.), wieder neue Aktualität erlangt. Politische Vorstösse sind hängig. Es geht darum, das Modell zu prüfen und dessen Kompatibilität mit dem geltenden Sicherungssystem zu prüfen.	TG
7	Familienrechtliche Verpflichtungen für die Alterspflege der Eltern	Das Thema wird die Familien- und Sozialpolitik der nächsten Jahre stark beschäftigen: Die Familie als Privatrechtsinstitut enthält bis auf die Verwandtenunterstützung (Art. 328 ZGB) keine Unterstützungsverpflichtung der Kinder für die Eltern im Alter. Mangels adäquater sozialversicherungsrechtlicher Absicherung (Pflegeversicherung) müssen nun die EL «herhalten», wo der Gesetzgeber über die Einführung der Vermögensschwelle (100k/200k) und der Rückzahlung durch die Erben (> 40k) aber eine Art «Sippenhaftung» eingeführt hat, d.h. gewissermassen die Vermögensübertragung an die Nachkommen und damit die Vermögensbildung über Generationen verhindert.	TG
8	Absicherung pflegender Angehöriger – de lege lata et de lege ferenda	Ohne «informelle Pflege», v.a. durch Angehörige, wäre die Pflege nicht zu finanzieren. Aufgrund des gestiegenen Pflege- und Betreuungsbedarfs (demographische Alterung) stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise pflegende Angehörige sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden können – sei es während der Pflege oder sei es im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen	TG

		Anwartschaften (Vorsorge etc.). Von besonderem Interesse ist dabei, wie künftig Assistenzleistungen abgegolten werden können und wie Angehörige z.B. als Pflegende von Spitex-Organisationen beschäftigt werden können.	
9	«Pension Gap» als Problem des Familien- und Sozialversicherungsrechts	Während in der ersten Säule keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Renten von Frauen und Männern bestehen, ist dieser «Pension Gap» in der zweiten Säule sehr ausgeprägt. Er wird auch politisch beklagt. Die Arbeit soll der Frage nachgehen, wieso dieser Gap besteht und inwiefern er durch Leistungen aus dem Familien- und Sozialversicherungsrecht (z.B. eherechtliche Ansprüche, Vorsorgeausgleich, Hinterlassenenleistungen) hinreichend oder eben nicht hinreichend ausgeglichen wird.	TG
10	Die unterschiedliche finanzielle Absicherung nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod	Bei einer Scheidung erfolgt primär ein privatrechtlicher «Schadensausgleich», in erster Linie bei Vorliegen einer Betreuungspflicht. Die Rechtsprechung wurde diesbezüglich in den letzten 5-10 Jahren einerseits stark erweitert (Erhöhung des Betreuungsunterhalts) und gleichzeitig restriktiver gefasst (Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit der Betreuungsperson). Beim nahehelichen Unterhalt wurde die Praxis verschärft (keine pauschale Lebensprägung mehr nach 10 Jahren Ehe und Unzumutbarkeit erst vermutet jenseits von 50 Jahren, vorher ab 45). Im SVR dagegen kennen wir die Abbildung der klassischen Versorgerrollenbilder, die nun (aufgrund Beeler) unter Druck gerät. Geplant ist hier eine Anpassung des AHV-Rechts, die eingeordnet werden kann.	TG
11	Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaft in der Nachlassplanung	Gegenüberstellung der Wertungen des revidierten Erbrechts und der 2. und 3. Säule. Das SVR scheint viel «moderner», was die freie Willensbildung bzgl. der Begünstigung inkl. Lebenspartner angeht. Das Erbrecht fokussiert auch nach der Revision stark auf die Ehe und das Konkubinat ist mit max. 50% (sofern keine Nachkommen) eher schwach schützbar.	MM
12	Versorgerschaden des haushaltführenden Ehepartners im Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht	Gegenüberstellung der Invaliditätsbemessung gemäss Betätigungsvergleich (unter Einschluss der erhöhten Schadenminderungspflichten der Familienangehörigen) und des Haushaltsschadens im Haftpflichtbereich. Gibt es einen Dritten als Schädiger, so wird die Hausarbeit gemäss bundesgerichtlicher Praxis als Schaden anerkannt (Haushaltsschaden) und mit einem Betrag abgegolten; dies relativ pauschal (ohne exakte Vor-Ort-Abklärung) zum Ersatz der fehlenden Haushaltskraft. In der IV dagegen gibt es eine sehr genaue Aufschlüsselung des Haushalts mit der Folge einer geringen Invalidität. Ein eher spezifisches Thema, das praktisch aber von Interesse ist.	MM

Stand: 10.10.2023